

Antrag

Initiator*innen: Torben Rehmer (Satzungsausschuss)

Titel: Richtlinien zur Wahlwerbung

Antragstext

1 Das Studierendenparlament fordert alle kandidierenden Listen auf, sich bei den
2 kommenden Wahlen an die angehängten Richtlinien zur Wahlwerbung zu halten.
3 Die Wahlleitung wird dazu aufgefordert, die Einhaltung dieser Richtlinien zur
4 Wahlwerbung zu überprüfen.

Begründung

Der Wahlaufsichtsausschuss hat im vergangenen Jahr beschlossen, den Satzungsausschuss sowie das Referat für Hochschulpolitik darum zu bitten, eine Überarbeitung der Wahlordnung vorzubereiten. Ziel war es, verschiedene Problematiken anzugehen, die im Rahmen der letzten Wahl aufgefallen waren. Einer dieser Punkte betraf das Fehlen klarer Richtlinien zur Wahlwerbung, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Mailverteilern.

In der Sitzung des Satzungsausschusses vom 21.03.2025 wurde entschieden, dass angesichts des umfassenden Anpassungsbedarfs eine Neufassung der Wahlordnung erarbeitet werden soll. Diese befindet sich derzeit in Arbeit, kann jedoch nicht rechtzeitig vor den kommenden Wahlen abgeschlossen werden.

Um dennoch für die bevorstehenden Wahlen des Studierendenparlaments einen Rahmen für die Wahlwerbung zu schaffen, hat der Satzungsausschuss bereits entsprechende Richtlinien erarbeitet. Diese werden dem Studierendenparlament mit diesem Antrag vorgelegt. Ziel ist es, dass sich alle kandidierenden Listen bei der kommenden Wahl zur Einhaltung dieser Regeln verpflichten – als Übergangslösung bis zur Verabschiedung der Neufassung der Wahlordnung.

Anhang [PDF]

Richtlinien zur Wahlwerbung für die Wahlen zum Studierendenparlament

1. Allgemeine Grundsätze

- Die Wahlwerbung muss transparent, fair und im Einklang mit der Wahlordnung der Universität Paderborn stehen.
- Diskriminierung, Diffamierung, Belästigung oder gezielte Falschinformationen sind untersagt.
- Wahlwerbung im Kontext von Lehre ist untersagt. Ein neutraler Wahlauf Ruf ist (auch von Kandidierenden) erwünscht.

2. Nutzung universitätsinterner Kommunikationskanäle

- Offizielle Uni-Mailverteiler dürfen nicht im Wahlzeitraum und der Woche davor für Wahlwerbung und Selbstvorstellung genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Mitteilungen der Wahlleitung, des StuPa-Präsidiums und des AStA, sofern sie im Rahmen von allgemeinen Wahlauf rufen Vorstellungstexte und Wahlwerbung aller kandidierenden Listen beifügen, die dies wünschen. Alle kandidierenden Listen müssen rechtzeitig und angemessen über die Möglichkeit informiert werden, einen entsprechenden Vorstellungstext einzureichen.
- Werbung über universitäre Lernplattformen (z. B. PANDA) ist untersagt.

3. Nutzung Sozialer Medien

- Soziale Netzwerke (Instagram, Facebook, Telegram, WhatsApp etc.) dürfen für Wahlwerbung genutzt werden.
- Gruppen oder Seiten der Universität (z. B. Fachschafts Kanäle, Erstsemestergruppen auf Messengern) dürfen nur für Wahlauf rufe und nicht für Wahlwerbung genutzt werden.

4. Werbung in der Universität

- In Vorlesungen, Tutorien oder universitären Veranstaltungen ist Wahlwerbung nicht erlaubt. Ein neutraler Wahlauf Ruf ist (auch von Kandidierenden) erwünscht.
- Für Plakate und Flyer gelten die allgemeingültigen Regelungen der Universität und des Studierendenwerkes/AStA.
- Infostände, an denen über die kandidierenden Personen, ihre Listen oder die Wahl selbst informiert wird, sind auch während des Wahlzeitraums auf dem Campus erlaubt.

5. Finanzierung und Transparenz

- Falls Werbung bezahlt geschaltet wird (z. B. Instagram Ads), muss dies kenntlich gemacht werden.
- Externe Sponsoren oder finanzielle Unterstützung durch Dritte (z. B. Parteien) müssen offengelegt werden.

6. Verstöße und Sanktionen

- Verstöße gegen diese Regeln können von der Wahlleitung geahndet werden. Mögliche Sanktionen reichen von Verwarnungen bis hin zum Wahlausschluss.